

liches Element der menschlichen Persönlichkeit als gesellschaftliches Wesen.

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit ist immer darauf bezogen, ob das einzelne Individuum die Fähigkeit erworben hat, sich als eigenverantwortliche Persönlichkeit in der Gesellschaft zu bewegen. Sie gehört zu den Elementarfragen des „menschlichen Wesens“, das nur als „ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“⁸⁶ zu begreifen ist.

Die Zurechnungsfähigkeit als Wesenszug der Persönlichkeit des Menschen besitzt daher *soziale Qualität*, ist eine soziale Beziehung des einzelnen zur Gesellschaft. Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit ist ein sich unter bestimmten biologischen Vor- und Grundbedingungen vollziehender sozialer Prozeß der Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Menschen. Er ist und bleibt ein sozialer Prozeß, auch wenn er bei jedem einzelnen Individuum durch die vorhandenen biologischen Bedingungen in seinem Ablauf geformt und modifiziert wird. Die Zurechnungsfähigkeit, die vom Strafrecht als Voraussetzung der individuellen Möglichkeit, sich überhaupt „schuldhaft“ verhalten zu können, gefordert wird, ist daher ein Problem des sozialen Reifungsprozesses des Menschen zu einem selbstverantwortlichen Wesen. Der Mensch muß im sozialen Reifungsprozeß die Fähigkeit erworben haben, seine Entscheidungen zu einem Handeln unter Berücksichtigung bestehender sozialer Normen zu treffen und sich von ihnen leiten zu lassen.

Dies ist ein Element des Prozesses der „Vergesellschaftung“ des Menschen, das in der Soziologie oft als Element der „Sozialisation“ und in der Entwicklungs-, Sozial-, Kinder- und Jugendpsychologie als Element der „Interiorisation“ gesellschaftlicher Normen zu einem „inneren“ oder „personalen“ Steuerungssystem des Sozialverhaltens behandelt wird. Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit hängt mit der Sozialisation und Interiorisation⁸⁷ engstens zusammen, ist jedoch nicht mit ihnen identisch, da diese Prozesse unterschiedliche soziale Vorgänge der Persönlichkeitsbildung erfassen, die zum Teil weit über den Prozeß der Herausbildung der Zurechnungsfähigkeit hinausgehen.

Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit hat *erstens* bestimmte elementare *psycho-physische Bedingungen* zur Voraussetzung, die unabdingbare Vorbedingungen sind für die Möglichkeit zum Erwerb der Erkenntnisfähigkeit, der Fähigkeit, eigene Entscheidungen in sozialer Hinsicht zu

prüfen, die Richtung der Entscheidungen durch voluntative Aktivitäten zu bestimmen, sowie der Fähigkeit, sich bei Entscheidungen nach gewonnenen Einsichten zu richten und sich dabei eigener Kontrolle zu unterwerfen. Treten im biologischen Bereich Störungen auf, so kann der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit verzögert, begrenzt oder auch überhaupt ausgeschlossen sein. Dies ist der medizinische Aspekt der Zurechnungsfähigkeit.⁸⁸

Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit hat *zweitens* bestimmte *soziale Grundvoraussetzungen*. Diese bestehen darin, daß der Mensch in einer sozialen Gemeinschaft gelebt und in dieser die Fähigkeit erworben haben muß, soziale Normen als Bestimmungsgründe für die Entscheidung zum jeweiligen Sozialverhalten zu erkennen und anzuerkennen. Dies ist der soziologische, sozial- und entwicklungspsychologische Aspekt der Zurechnungsfähigkeit des Menschen.

Ist der Mensch während der normalen Zeit der Herausbildung der Zurechnungsfähigkeit durch irgendwelche Umstände gänzlich oder teilweise von sozialen Kontakten isoliert gewesen, so kann ihm trotz gegebener biologischer Leistungsfähigkeit die Zurechnungsfähigkeit gänzlich oder teilweise fehlen. Derartige Sachverhalte sind in der DDR allerdings so gut wie ausgeschlossen.

Die Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne hat *drittens* zur Voraussetzung, daß der Mensch ein *bestimmtes Lebensalter*; und zwar das 14. Lebensjahr, erreicht hat, weil allgemein davon ausgegangen wird, daß der Mensch bis zu

-
- 86 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 6; vgl. auch Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 105.
- 87 Zum Gesamtproblem der Persönlichkeitsentwicklung und -bildung vgl. A. W. Petrowski, Entwicklungspsychologie und pädagogische Psychologie, Berlin 1983, insbes. S. 95 ff.; H. Suhrweier, Grundlagen der rehabilitationspädagogischen Psychologie, Berlin 1983; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szewczyk, Forensische Psychologie. Lehrbuch, Berlin 1984, insbes. S. 90 ff.
- 88 Vgl. H. Szewczyk, „Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit“, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, Jena 1966, S. 29 ff.; S. Wittenbeck/M. Amboss/U. Röhl, „Probleme des neuen Strafrechts der DDR bei der psychiatrischen Erwachsenenbegutachtung“, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie, 1969/7, S. 247; dies., „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit“, Neue Justiz, 1968/19, S. 583.